

## MERKBLATT

# GELTENDE REGELUNGEN AB 1. MAI 2010 BETREFFEND SCHUTZ VOR PASSIVRAUCHEN (beruhend auf der eidgenössischen Gesetzgebung)

### Generelles Rauchverbot

Aufgrund des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen sind ab dem 1. Mai 2010 alle geschlossenen Räume rauchfrei, die mehreren Personen dauernd oder vorübergehend als Arbeitsplatz dienen, wie Mehrarbeitsplätze, Gänge, Cafeterias, Fahrzeuge, Sitzungszimmer etc. Ebenfalls rauchfrei sind ab diesem Datum alle geschlossenen Räume, die öffentlich zugänglich sind. Nicht mehr geraucht werden darf also in öffentlichen Verwaltungsgebäuden, Einkaufszentren, Schulen, Kinos, Sportanlagen, Restaurants usw.

### Raucherräume in öffentlichen Gebäuden und an Arbeitsorten (ohne Gastronomiebetriebe)

Raucherinnen und Rauchern können Raucherräume, die mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sind, zur Verfügung gestellt werden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen nicht beschäftigt werden, ausser in Restaurants und Hotelbetrieben und dort nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung. Der Schutz von schwangeren Frauen, stillenden Müttern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die im Gastgewerbebereich arbeiten, ist im Arbeitsgesetz verankert. Die genannten Personen dürfen nicht in Raucherräumen und -lokalen beschäftigt werden, selbst wenn ihr Einverständnis vorliegt.

### Raucherräume in Gastronomiebetrieben

In Restaurants und Bars ist das Rauchen in Raucherräumen, die ausreichend belüftet sind, ebenfalls erlaubt. Raucherräume in Restaurants dürfen aber höchstens bis einen Drittel der Ausschankfläche einnehmen. Dort dürfen - mit schriftlicher Einwilligung des Personals - die Gäste auch bedient werden. Raucherräume müssen abgetrennt, ausreichend belüftet und entsprechend gekennzeichnet sein, damit Nichtraucherinnen und Nichtraucher geschützt werden können. Entscheidend für einen effektiven Nichtraucherschutz erachtet der Bundesgesetzgeber eine strikte Trennung zwischen Raucherräumen und Räumen, in denen nicht geraucht wird. Damit keine rauchbelastete Luft von einem Raucherraum in andere Räume gelangt, ist eine dichte räumliche Abtrennung nötig. Um zu verhindern, dass Türen unbeabsichtigt offen stehen, müssen sie sich von



2/2

selbst wieder schliessen. Dazu genügt die Montage eines Türschliessers. Raucherräume dürfen zudem nicht Durchgangsräume sein. In Raucherräumen dürfen keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht angeboten werden; einzig Tabakwaren und Tabakutensilien sind von dieser Regel ausgenommen. Ausserdem dürfen die Öffnungszeiten nicht länger als im übrigen Betrieb sein.

### **Raucherlokale (Gastronomiebetriebe)**

Restaurationsbetriebe mit einer Gesamtfläche von weniger als 80 m<sup>2</sup> (Eingangsbereich, Garderoben, Toiletten etc. eingeschlossen) können zudem als Raucherlokale zugelassen werden. Dazu müssen sie ausreichend belüftet und klar als Raucherlokal gekennzeichnet sein. Die Ausnahmeregelung kommt nur für Betriebe zur Anwendung, deren Haupttätigkeit in der Restauration liegt, nicht aber für Nebenbetriebe wie Museumscafés, Tankstellenbars oder Personalrestaurants.

### **Spezielle Einrichtungen**

Betreiber oder die für die Hausordnung verantwortlichen Personen können vorsehen, dass in Zimmern von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs, in Zimmern von Alters- und Pflegeheimen oder in Zimmern von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten geraucht werden darf.

### **Umsetzung und Kontrolle**

Für die Umsetzung und Kontrolle des ab dem 1. Mai 2010 gültigen Bundesgesetzes resp. der dazugehörigen Verordnung sind die Gemeinden zuständig. Es gilt hierfür vorläufig dieses Merkblatt und nach deren Inkrafttreten die kantonale Verordnung zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung.